## Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen

## Änderung vom 19. März 1982

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1981<sup>1)</sup>, beschliesst:

T

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1944<sup>2)</sup> über die Schweizerischen Bundesbahnen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2bis

<sup>2bis</sup> Die von den Bundesbahnen gestützt auf die Absätze 1 und 2 zu erfüllenden Aufgaben werden in einem Leistungsauftrag näher umschrieben.

Art. 4 Abs. 2

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Bundesbahnen ermächtigen, ihre Betriebsweise zu ändern, um sie den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen der Volkswirtschaft anzupassen. Vorbehalten bleibt der Leistungsauftrag.

Art. 7 Bst. d

Der Bundesversammlung steht zu

d. Die Festlegung der Grundsätze des Leistungsauftrags an die Bundesbahnen in einem allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss.

Art. 18

Der Bund stattet die Bundesbahnen mit einem Dotationskapital von 3000 Millionen Franken aus.

1982-237

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BBI 1981 II 469

<sup>2)</sup> SR 742.31

#### П

### Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Erhöhung des Dotationskapitals von 800 Millionen Franken auf 3000 Millionen Franken erfolgt durch Umwandlung der den Bundesbahnen gewährten Darlehen mit der kürzesten Restlaufzeit.
- <sup>2</sup> Die dem Bund im Jahre 1982 aus der Erhöhung der Abgeltung entstehende Mehrbelastung wird in der Kapitalrechnung des Bundes aktiviert und zulasten der Rechnung der Vermögensveränderungen späterer Jahre abgeschrieben.

#### Ш

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

Nationalrat, 19. März 1982

Die Präsidentin: Lang

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 19. März 1982

Der Präsident: Dillier Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 30. März 1982<sup>1)</sup> Ablauf der Referendumsfrist: 28. Juni 1982

7738

# Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen Änderung vom 19. März 1982

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1982

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 12

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 30.03.1982

Date Data

Seite 863-864

Page Pagina

Ref. No 10 048 592

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.